



## **Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Nebenerwerb ausländischer Studierender**

(muss vom Arbeitgeber der Sektion ausländische Arbeitskräfte vom Amt für Bevölkerung und Migration übermittelt werden)

### **1. Personalien (vom Studierenden zu ergänzen)**

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Adresse:

Telefon:

Üben Sie zurzeit schon eine andere Erwerbstätigkeit?      Ja      Nein

Falls ja, Anzahl Wochenarbeitsstunden?

Bei welchem/welchen Arbeitgeber(n)?

Haben Sie seit Ihrer Einreise einen Wechsel Ihres Studiengangs vorgenommen?      Ja      Nein

Anzahl Unterrichtsstunden pro Woche (einschliesslich Seminare, Labor, usw.):

Welches Diplom möchten Sie erlangen?

Anzahl nötige ECTS um das Diplom zu erlangen:

Datum:

Unterschrift:

### **2. Angaben zur Arbeit (vom Arbeitgeber zu ergänzen)**

Name oder Firmenname:

Telefon vom Personalverantwortlichen:

Email:

Adresse:

Tätigkeit vom Arbeitnehmer:

Anzahl Arbeitsstunden pro Woche (gemäss Vertrag):

Bruttolohn:

Datum des Arbeitsantritts:

Datum Arbeitsende:

Datum:

Stempel und Unterschrift:

**Bitte beilegen:**

1. Kopie der Aufenthaltsbewilligung
2. Arbeitsvertrag
3. Kopie der Einschreibung an der Hochschule oder Fachhochschule
4. Aktuelles Verzeichnis der ECTS mit Stempel vom Dekanat

**Dieses Formular ist uns unbedingt bis spätestens 10 Tage vor Arbeitsantritt vollständig ausgefüllt zuzustellen. Unvollständige oder unleserliche Formulare gehen zurück an den Absender.**

**WICHTIG:**

**Die Ausländerinnen und Ausländer sowie an einem ausländerrechtlichen Verfahren beteiligte Dritte sind verpflichtet, den Behörden vollständige Angaben über die für deren Entscheid wesentlichen Tatsachen zu machen (Art. 90 Ausländer- und Integrationsgesetz).**

## **NEBENERWERB AUSLÄNDISCHER STUDIERENDER**

### **1. Rechtsgrundlage – Weisungen und Erläuterungen, Staatssekretariat für Migration, Januar 2019, Ziff. 4.4.3**

Der Aufenthaltswitz ausländischer Studierenden ist es, in der Schweiz zu studieren, und nicht zu arbeiten. Demzufolge verfügen sie über kein Recht eine Erwerbstätigkeit ausüben. Um arbeiten zu dürfen, muss ihnen zuerst eine Arbeitsbewilligung erteilt werden, die vom Arbeitgeber beantragt werden muss.

Für vollzeitlich an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschriebene Studierende kann gemäß Artikel 38 VZAE eine Nebenerwerbstätigkeit bewilligt werden. Die Ausbildung muss allerdings Hauptzweck des Aufenthaltes bleiben. Die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn das Studium nicht verzögert wird. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden wird daher begrenzt (höchstens 15 Stunden).

Schüler von Abendschulen oder Schulen, die keinen vollzeitlichen Unterricht erteilen, können sich hingegen nicht auf diese Bestimmung berufen.

## 2. Kantonale Praxis

Ausländische Studierende dürfen höchstens **15 Stunden pro Woche** einer Nebenbeschäftigung nachgehen (von Montag bis Sonntag), und zwar ab dem dritten Semester des Studiums, für das sie regulär an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind. Die ersten beiden Semester müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein, und die Nebenbeschäftigung darf das Studium nicht beeinträchtigen. Studierende, die ihr Studium nicht fristgemäß absolvieren, dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben. Studierende, die in einem anderen Kanton wohnhaft sind, dürfen ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die ausländischen Studierenden dürfen nur bei einem einzigen Arbeitgeber eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben. Der Arbeitgeber hat die Behörde über das Ende des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis zu setzen. Studierende, die den Arbeitgeber wechseln wollen, müssen nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis mit ihrem vorherigen Arbeitgeber aufgelöst worden ist.

In den Monaten Juni, Juli, August können alle Studierenden vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie keine Kurse zu besuchen haben. Dafür ist allerdings eine Bewilligung erforderlich, obwohl der Studierende über eine Arbeitsbewilligung für die Zeit außer dieser Periode verfügt.

## 3. Vorgehen

Der Arbeitgeber, der einen ausländischen Studierenden anstellen möchte, muss zuvor ein Gesuch bei der Sektion ausländische Arbeitskräfte (Amt für Bevölkerung und Migration, Sektion ausländische Arbeitskräfte, Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot) stellen, um die nötige Arbeitsbewilligung vor Arbeitsbeginn zu erhalten.

Das Vorgehen ist in allen Fällen anwendbar, sei dies eine Arbeitsaufnahme, ein Arbeitgeberwechsel oder eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung (am Ablauf der Aufenthaltsbewilligung für Studium).

Das Gesuch um Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist bis spätestens 10 Tage vor dem Arbeitsantritt mit beiliegendem Formular vom Arbeitgeber an die Sektion ausländische Arbeitskräfte zu richten. Beizulegen sind außerdem:

- eine Kopie des von beiden Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrags, in dem zwingend die Wochenarbeitszeit anzugeben ist;
- eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden;
- eine Kopie der aktuellen Einschreibung der/des Studierenden an der Hochschule oder Fachhochschule ;
- Aktuelles Verzeichnis der ECTS mit Stempel vom Dekanat.

Die Arbeit darf nicht aufgenommen werden, bevor das Amt für Bevölkerung und Migration die Bewilligung dafür erteilt hat.

### **Wichtig:**

**Die Arbeitgeber können aufgefordert werden, der Sektion ausländische Arbeitskräfte die monatlichen Lohnabrechnungen für die ausländischen Studierenden zuzustellen.**

**Wichtige Bemerkung bezüglich Studierende EU-27/EFTA  
(Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich, Schweden, Zypern, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Republik Tschechien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Norwegen, Island und Liechtenstein)**

**Bezüglich Nebenerwerbstätigkeit zum Studium (maximal 15 Stunden pro Woche) müssen Studierende UE-27/EFTA oder die Arbeitgeber die kantonale Behörde informieren, die die temporäre Aufenthaltsbewilligung erteilt hat.**

## **4. Sanktionen**

Bei Zuwiderhandlung können gegen die Arbeitgeber und die Studierenden administrative Maßnahmen ergriffen werden. Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

AMT FÜR BEVÖLKERUNG UND MIGRATION  
Sektion ausländische Arbeitskräfte

Granges-Paccot, Juni 2016

Ich habe die oben stehenden Hinweise zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der/des Studierenden:

Unterschrift des Arbeitgebers: